

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma M-MOTORRADREISEN**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und -aufträgen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.
- 1.2 Eigene Geschäftsbedingungen des Frachtführers bzw. Spediteurs (nachfolgend: Auftragnehmer) sowie die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und die VBL gelten nicht, es sei denn, die M-MOTORRADREISEN hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Soweit die Geltung der ADSp oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbart sein sollte, gelten diese nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 2 Zustandekommen des Einzelvertrages**

- 2.1 Besteht zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufträge von M-MOTORRADREISEN anzunehmen und auszuführen. Einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Annahmestätigung durch den Auftragnehmer bedarf es insoweit nicht. Die entsprechende Verpflichtung des Auftragnehmers kommt mit dem Zugang des Auftrages bei ihm zustande. Insoweit wird ein widerlegbarer Zugang vermutet, wenn der Absendebeleg eines PC-Faxes, der Faxbericht eines Dokumentenfaxes, die Empfangsbestätigung einer E-Mail oder vergleichbare Dokumente bei M-MOTORRADREISEN vorhanden sind und vorgelegt werden können.
- 2.2 Aufträge können nur schriftlich oder in Textform erteilt werden, wobei die elektronische Übermittlung (insbesondere per E-Mail und Telefax) ausreichend ist. Unberührt bleiben individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 2.3 Soweit zwischen den Parteien kein Rahmenvertrag abgeschlossen ist, kommt der Einzelauftrag durch den Zugang des Auftrages beim Auftragnehmer und die Annahme durch den Auftragnehmer, die auch in der tatsächlichen Ausführung des Auftrages zu sehen ist, zustande. Für den Fall, dass Aufträge durch den Auftragnehmer ausnahmsweise nicht angenommen werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, M-MOTORRADREISEN dies innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Auftragseingang bei ihm mitzuteilen, damit andere Dienstleister beauftragt werden können.

## **§ 3 Liefertermine, Lieferfristen**

- 3.1 Die vereinbarten Anlieferfristen und -termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Sendung bei der von M-MOTORRADREISEN benannten Ablieferungsanschrift

und die Übergabe an den jeweiligen Empfänger. Soweit sich nichts anderes bestimmen lässt, beginnen Lieferfristen mit dem Zeitpunkt der Auftragserteilung.

- 3.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden oder dass er fristgerecht nur eine Teilmenge liefern kann, so hat er dies gegenüber M-MOTORRADREISEN unverzüglich mitzuteilen. Den aus einer schuldhaft unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen zu ersetzen. Gesonderte Vertragsstrafenregelungen bleiben hiervon unberührt. Die Annahme der verspäteten Anlieferung bzw. einer Teillieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

#### **§ 4 Durchführung der Transporte**

- 4.1 Sämtliche Kosten für die Durchführung der Transporte bis zu der von M-MOTORRADREISEN angegebenen Ablieferadresse sind in den vereinbarten Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und in Textform festgehalten ist. Begleitpapiere (Lieferscheine, Ladelisten etc.) werden von M-MOTORRADREISEN beigelegt. Dem Auftragnehmer obliegt jedoch eine eigenständige Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhaltes, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für ihn überprüfbar und erkennbar ist.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport und die Anlieferung des Gutes mittels Auflieger, Wechselbrücken, Wechselkoffern oder sonstigen üblichen Transportmitteln. Einzelheiten hierzu ergeben sich entweder aus zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenverträgen oder aus dem jeweiligen Einzelauftrag.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat jederzeit sicherzustellen, dass sämtliche zur Beförderung von Lebensmitteln geltenden gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt eingehalten werden. Insbesondere hat der Auftragnehmer auch eine ständige Temperaturüberwachung und -dokumentation zu garantieren. Weitere Anforderungen zu den einzusetzenden Fahrzeugen ergeben sich aus den Einzelaufträgen.
- 4.4 Fahrzeuge in beladenem Zustand sind in keinem Fall unbeaufsichtigt abzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Übernachtungen und/oder am Wochenende zu gewährleisten, dass eine ausreichende Beaufsichtigung gegeben ist und eine Abstellung der beladenen Fahrzeuge nur auf umzäuntem und bewachtem Gelände erfolgt.

Soweit Unterbrechungen auf Parkplätzen erforderlich werden, ist die Fahrtroute vom Auftragnehmer so einzuplanen, dass bewachte Parkplätze angefahren werden können. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein (z.B. wegen Überfüllung bewachter Parkplätze), so ist zum weiteren Vorgehen eine Weisung bei M-MOTORRADREISEN einzuholen.

- 4.5 Frachtpapiere und Ladelisten werden dem Auftragnehmer bei der jeweiligen Beladung zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Unterlagen hinsichtlich des Inhalts, der Vollständigkeit und der Richtigkeit im Rahmen der für ihn gegebenen Möglichkeiten zu überprüfen und eventuelle Abweichungen zu anderen Papieren unverzüglich der Beladestelle mitzuteilen.

## **§ 5 Be- und Entladung, Ladungssicherung, Verpackung**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist zum Be- und Entladen einschließlich der Herstellung der betriebs- und beförderungssicheren Verladung verpflichtet und ihm obliegt die Gewährleistung und Herstellung der betriebssicheren Verladung und der Betriebssicherheit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere die VDI-Richtlinie 2700 ff einzuhalten, insbesondere hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingesetzte Fahrer die ordnungsgemäße Verstaueung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit die Betriebssicherheit des Fahrzeuges und die Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle herzustellen und diese uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Ladungssicherung unter anderem auch sicherstellen muss, dass Vollbremsungen sowie ähnliche besondere Vorkommnisse während der Fahrt unbeschadet überstanden werden. Die Vergütung für die Be- und Entladung wird im Rahmen der Preisbildung berücksichtigt und umfasst auch diese Leistung.
- 5.2 Soweit der Auftragnehmer ausnahmsweise abweichend von der vorgenannten Regelung die Be- und Entladung nicht selbst vornimmt, obliegt ihm vor Übernahme des Fahrzeuges eine eigenständige Prüfungs- und Kontrollpflicht hinsichtlich der Vornahme der beförderungssicheren Verladung, soweit dies für ihn erkennbar und überprüfbar ist. Vor Beginn der Fahrt ist auf eventuell vorhandene und erkennbare Mängel gegenüber M-MOTORRADREISEN hinzuweisen. In keinem Fall darf ein Transport begonnen werden, wenn erkennbare Mängel von Seiten des Auftragnehmers festgestellt werden. Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Herstellung der betriebssicheren Verladung und der Betriebssicherheit nicht berührt wird. Diese Verpflichtung obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.
- 5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm eingesetzten Fahrer hinsichtlich der Ladungssicherung regelmäßig zu schulen, soweit dies für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Auf entsprechende Anforderungen sind Schulungsnachweise der eingesetzten Fahrer zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Der Auftragnehmer garantiert die ordnungsgemäße Verstaueung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und stellt M-MOTORRADREISEN im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbegrenzungen frei.

- 5.5 Die Verpackung des Gutes erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen Auftraggeber von M-MOTORRADREISEN oder M-MOTORRADREISEN selbst. Soweit dies für den Auftragnehmer erkennbar und überprüfbar ist, obliegt ihm vor der Übernahme der Ladung jedoch eine volle Prüfungspflicht hinsichtlich der Eignung der Verpackung zur Durchführung des Transports und deren Kennzeichnung. Eventuell vorhandene Mängel sind gegenüber M-MOTORRADREISEN unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall, dass keine Mängelanzeige durch den Auftragnehmer erfolgt, gilt die Vermutung, dass die Ladung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und übergeben wurde. Soweit trotz Erkennbarkeit keine Mängelanzeige durch den Auftragnehmer erfolgt, wird weiter auf den Einwand der ungenügenden Verpackung durch den Absender verzichtet.

## **§ 6 Lademitteltausch**

Der Auftragnehmer wird nach entsprechender Beauftragung im Rahmen der Einzelaufträge einen Zug-um-Zug-Tausch von tauschfähigen Paletten und sonstigen Lademitteln (Rollcontainer, Mehrwegkisten etc.) bei den jeweiligen Empfängern vornehmen. Die Vergütung des Auftragnehmers für den Lademitteltausch ist im Rahmen der Frachtvergütung mitberücksichtigt. Eine gesonderte Vergütung kann nicht mehr verlangt werden. Erfolgt keine Rückführung der Paletten bzw. Lademittel in tauschfähiger Form und kann der Auftragnehmer auch keine Bestätigung des Nicht-Tausches vorlegen, ist M-MOTORRADREISEN berechtigt, die Lademittel zu dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung üblichen Marktpreis in Rechnung zu stellen.

## **§ 7 Vergütung**

Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind für die vereinbarten Leistungen Festpreise als all-Inclusive-Preise zu sehen und schließen Nachforderungen des Auftragnehmers jeder Art aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und in Textform festgehalten ist.

## **§ 8 Zahlung**

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen auf dem handelsüblichen Wege innerhalb einer Frist von 30 Werktagen. Soweit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine beiderseitige Geschäftsbeziehung besteht, gilt insoweit ein einheitliches Zahlungsziel, welches sich dann nach der längeren Zahlungsfrist bemisst. Fristbeginn ist der Rechnungseingang/die Gutschrifterteilung, frühestens jedoch der Tag der Lieferung/Leistung durch den Auftragnehmer. Im Interesse einer zügigen Begleichung eingegangener Rechnungen geltend vorgenommene Zahlungen nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungserbringung oder beglichenen Forderung.

## **§ 9 Haftung**

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen von nationalen Beförderungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht. Soweit keine zwingenden Vorschriften zur Anwendung gelangen, gelten diese AGB sowie in den nicht geregelten Teilbereichen ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen deutschen Rechts.
- 9.2 Die Regelhaftungsgrenzen im nationalen Frachtbereich werden gem. § 449 Abs. 2 HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 431 Abs. 1 und 2 HGB bei Güterschadens- und Verlustfällen auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung festgesetzt.

## **§ 10 Versicherung**

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Verkehrshaftungsversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem. § 7a GüKG und eine Fahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 50 Mio. € für Sach- und Personenschäden sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. € für Sach- und Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten. Bei grenzüberschreitendem Verkehr im Straßenverkehr ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch insoweit eine Versicherung entsprechend den Bestimmungen des § 7a GüKG sowie eine Fahrzeug- und Betriebshaftpflichtversicherung mit den vorgenannten Mindestdeckungssummen abzuschließen. Es wird klargestellt, dass diese Pflicht auch für ausschließlich im Ausland erfolgende Transporte gilt.
- 10.2 Sämtliche Versicherungen sind vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen. Nur bei ordnungsgemäßigem Vorhandensein sämtlicher Nachweise werden von M-MOTORRADREISEN Aufträge erteilt. Der Nachweis des Bestehens der Versicherung ist jährlich bzw. mit dem Ablauf einer Versicherung gem. der Bestätigung ohne besondere Aufforderung durch M-MOTORRADREISEN zu erbringen.

## **§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte**

- 11.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Gegenansprüche von M-MOTORRADREISEN aufzurechnen und/oder Zurückbehaltungsrechte, insbesondere an zur Beförderung übergebenen Gütern und an der Leistung selbst, geltend zu machen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ansprüche des Auftragnehmers, die rechtskräftig festgestellt oder zwischen den Parteien unstreitig bzw. von M-MOTORRADREISEN als berechtigt anerkannt sind. Mit solchen Ansprüchen kann der Auftragnehmer abweichend von der Regelung

in Satz 1 aufrechnen bzw. Zurückbehaltungs- und Pfandrechte geltend machen.

- 11.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Pfandrechte an zur Beförderung übergebenen Gütern geltend zu machen. Das Frachtführer- bzw. Lagerhalterpfandrecht und sonstige Pfandrechte werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer wegen Ansprüchen, die rechtskräftig festgestellt oder zwischen den Parteien unstreitig bzw. von M-MOTORRADREISEN als berechtigt anerkannt sind, Pfandrechte geltend macht. Insoweit kann abweichend von der vorhergehenden Regelung auch ein Pfandrecht von Seiten des Auftragnehmers geltend gemacht werden.

## **§ 12 Regelungen zum GüKG**

- 12.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Transporte auch die Einhaltung der nachfolgend genannten Verpflichtungen von Seiten des Auftragnehmers umfasst:

Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport der Güter erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 5, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigungen) zu verfügen und diese Erlaubnisse und Berechtigungen in zulässiger Weise zu verwenden.

Es wird insbesondere versichert, nur zulässige Kabotagefahrten durchzuführen.

Von Seiten des Auftragnehmers wird nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung eingesetzt; das gilt insbesondere für ausländische Fahrer aus Drittlandstaaten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Abs. 1 S. 2 GüKG bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten – soweit dies erforderlich ist – in der jeweiligen Landessprache nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, M-MOTORRADREISEN bzw. den von ihr beauftragten Personen alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. von seinem Personal aushändigen zu lassen. Insoweit wird der Auftragnehmer entsprechende Weisungen an sein Personal erteilen.

Für den Fall, dass ein Subunternehmereinsatz zulässig sein sollte, verpflichtet der Auftragnehmer sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorgenannten Pflichten in den Vertrag mit Subunternehmern aufzunehmen. Vor dem Einsatz eventueller Subunternehmer ist durch entsprechende Kontrollen des Auftragnehmers sicher zu stellen, dass die vorgenannten Voraussetzungen zuverlässig erfüllt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zur

regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die eingesetzten Subunternehmer.

- 12.2 Sämtliche Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3, 5, 6 GüKG gem. Ziff. 17.1 sind bei Anbahnung der Geschäftsbeziehung, spätestens jedoch vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen. Nur bei ordnungsgemäßigem Vorhandensein sämtlicher Nachweise werden von M-MOTORRADREISEN Aufträge erteilt. Der Nachweis der Aufrechterhaltung der vorgenannten Erlaubnisse und Berechtigungen ist jährlich bzw. mit dem Ablauf ohne besondere Aufforderung durch M-MOTORRADREISEN durch den Auftragnehmer selbstständig zu erbringen.
- 12.3 Sofern M-MOTORRADREISEN bzw. von ihr beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers/seines Personals bzw. vom Auftragnehmer eingesetzter Frachtführer bzw. Subunternehmer mit Bußgeldern, Verfallbescheiden oder ähnlichem belegt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese einschließlich sämtlicher entstehender Kosten unter Berücksichtigung evtl. bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen zu erstatten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, M-MOTORRADREISEN und/oder dessen Personal umfassend von sämtlichen vorgenannten Ansprüchen frei zu stellen.

### **§ 13 Temperaturgeführte Transporte**

Sollte der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Auftrag zur Durchführung eines temperaturgeführten Transportes erteilen, verpflichtet der Auftragnehmer sich, vor Durchführung des Transportes nochmals sämtliche Kühlvorrichtungen auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Temperaturen durchzuführen, um so einen Verderb der transportierten Ware sicher vermeiden zu können.

### **§ 14 Anti-Terror-Verordnung**

Der Auftragnehmer garantiert, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der geltenden europäischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Terrorismus stehenden Maßnahmen ordnungsgemäß zu erfüllen. Er garantiert darüber hinaus, dass sein Unternehmer, die Mitarbeiter, die durch ihn beauftragten Dritten sowie Kunden und Lieferanten gemäß geltendem europäischem Recht überprüft wurden und nicht mit terrorverdächtigen Personen, Organisationen oder Körperschaften gemäß den europäischen Anti-Terror-Verordnungen EG-VO 2580/2001 und EG-VO 881/2002 im weitesten Sinne in Verbindung stehen. Der Auftragnehmer stellt M-MOTORRADREISEN von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des Auftragnehmers resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.

## **§ 15 Kundenschutz**

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ist ein von Vertrauen geprägtes Verhalten aller Beteiligten. Vor diesem Hintergrund wird auch ein absoluter Kundenschutz zugunsten von M-MOTORRADREISEN vereinbart. Der Kundenschutz bezieht sich auf solche Auftraggeber, für die der Auftragnehmer durch M-MOTORRADREISEN eingesetzt wird und die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit M-MOTORRADREISEN nicht bereits Kunden des Auftragnehmers sind. Der Kundenschutz bezieht sich auch auf Be- und Entladestellen, mit denen M-MOTORRADREISEN Geschäftsbeziehungen im Fracht- oder Speditionsbereich unterhält und die der Auftragnehmer im Rahmen des Geschäftsverhältnisses mit M-MOTORRADREISEN anfährt. Bei schuldhafter Verletzung der Kundenschutzklausel durch den Auftragnehmer ist M-MOTORRADREISEN berechtigt, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 2.000,00 € geltend zu machen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis frei, dass M-MOTORRADREISEN tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche bzw. sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 16 Vertraulichkeit der Geschäftsverbindung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, einschließlich des Vertragsschlusses und der Geschäftsverbindung mit M-MOTORRADREISEN, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Eventuelle Subunternehmer sowie das eigene Personal sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung uneingeschränkt fort. Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist M-MOTORRADREISEN berechtigt, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung eine pauschale Schadenersatzforderung in Höhe von 1.000,00 € geltend zu machen. Dem Auftragnehmer bleibt insoweit der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Über diesen Betrag hinausgehende Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 17 Datenschutz**

M-MOTORRADREISEN ist berechtigt, Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von unseren Auftragnehmern erhalten, nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Soweit der Auftragnehmer von bestimmten von M-MOTORRADREISEN eingeräumten Sonderkonditionen Gebrauch machen möchte und hierfür eine weitergehende Datennutzung erforderlich ist, wird dies im Rahmen einer separaten Vereinbarung geregelt werden.

## **§ 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers in Ludwigsburg, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CMR.
- 18.2 Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Dies gilt auch soweit zwingende internationale Regelungen in Teilbereichen Regelungslücken enthalten und hier ergänzendes nationales Recht zur Anwendung gelangen sollte.

## **§ 19 Reisevertrag**

- 19.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung auf der Grundlage unserer Prospekte bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch uns in Ditzingen zustande. Über die Annahme, für die es keiner besonderen Form bedarf, informieren wir Sie durch Übersendung bzw. Übermittlung der Reisebestätigung.
- 19.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, sind wir an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was auch durch eine Zahlung erfolgen kann, sofern wir Sie bei Übersendung auf die Änderung hinweisen.

## **§ 20 Bezahlung**

- 20.1 Innerhalb einer Woche nach Erhalt der Buchungsbestätigung wird die vereinbarte und auf der Buchungsbestätigung ausgewiesene Anzahlung fällig. Diese beträgt 30%,(ggfs. auf volle € aufgerundet) von dem Gesamtpreis der Rechnung, sofern nichts anderes vor Vertragsschluss vereinbart wurde. Die Restzahlung wird 50 Tage vor Reiseantritt – jedoch frühestens, wenn wir das in Ziffer 7 vereinbarte Rücktrittsrecht nicht mehr ausüben können – ohne nochmalige Aufforderung fällig. In jedem Fall wird Ihnen vor einer Zahlung/Abbuchung der Sicherungsschein übergeben oder übersandt, denn Ihre auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651 k BGB insolvenzgesichert. Der Sicherungsschein wird Ihnen mit der Reisebestätigung übersandt.
- 20.2 Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt uns dies zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittspauschale, vorausgesetzt, es läge nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor. Es bleibt Ihnen unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Wenn Sie Ihre Zahlungen

nicht zu den vereinbarten Terminen leisten und wir Sie deshalb mahnen müssen, sind wir berechtigt eine Mahnkostenpauschale von € 5,00 zu erheben. Sollte der Reisepreis für Buchungen im Kurzfristbereich (ab 42 Tage vor Reisebeginn) bei Reiseantritt nicht vollständig bezahlt sein und die Restzahlung erfolgt im Hotel vor Ort, erheben wir hierfür zusätzlich eine Auslandszahlungs- und Servicegebühr in Höhe von € 50,00.

20.3 Überzahlung wird nach Zahlungseingang zurückerstattet.

## **§ 21 Leistungen, Preise**

- 21.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen, soweit diese Vertragsgrundlage geworden sind, sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
- 21.2 Ihre Reise beginnt und endet – je nach Ihrer gebuchten Aufenthaltsdauer – zu den in unserer Ausschreibung ausgeschriebenen Abreise- und Ankunftsterminen.
- 21.3 Flugscheine oder Sonderfahrtausweise gelten nur für die darin angegebenen Reisetage. Wenn Sie eine Änderung wünschen, sind wir bemüht, gegen Rechnung eine Ersatzbeförderung zur Verfügung zu stellen.
- 21.4 Wenn Sie einzelne von Ihnen bezahlte Leistungen aus Ihnen selbst zuzuschreibenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, können wir Ihnen nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.
- 21.5 Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten Preise pro Person für die Unterkunft in 2-Bett-Zimmern.
- 21.6 Wenn Sie Ihre Reise verlängern wollen, wenden Sie sich rechtzeitig an uns. Eine solche Verlängerung ist nur möglich, wenn Ihr Zimmer nicht belegt ist. Dies betrifft nur das Zimmer jedoch nicht die Nutzung des Motorrads.

## **§ 22 Leistungs- und Preisänderungen**

- 22.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind nach Vertragsschluss zulässig, sofern die Änderung unerheblich ist und wir Sie vor Reisebeginn in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Änderung unterrichten.
- 22.2 Wir können von Ihnen nach Abschluss des Reisevertrages die Zustimmung zu einer erheblichen Änderung der wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder Ihren kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag binnen angemessener Frist verlangen, wenn aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand

heraus die Durchführung der Pauschalreise nur unter Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder Abweichung von besonderen Vorgaben Ihrerseits, die Inhalt des Vertrages geworden sind, möglich ist und unser Angebot auf Änderung nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt und wir Sie unverzüglich nach Kenntnis über den Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung und deren Gründe unterrichten. Sofern Sie binnen der von uns bestimmten Frist keine Erklärung abgeben, gilt Ihre Zustimmung zu der von uns angebotenen Änderung als erteilt. Wir behalten uns vor, Ihnen zusätzlich neben einer erheblichen Änderung der wesentlichen Eigenschaften einer Reiseleistung wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anzubieten. Soweit diese mit geringeren Kosten verbunden sein sollte, werden wir Ihnen den Unterschiedsbetrag erstatten. Sollte die Ersatzreise nicht von wenigstens gleichwertiger Beschaffenheit sein, werden wir den Reisepreis in dem Verhältnis herabsetzen, in welchem der Wert der Ersatzreise zu dem Wert, der ursprünglich gebucht steht. Die gleiche Rechtsfolge gilt im Fall der Änderung. Soweit Sie von dem Reisevertrag zurücktreten, werden wir Ihnen den gezahlten Reisepreis unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen zurückerstatten. Etwaige darüber hinaus gehende Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleiben unberührt.

## **§ 23 Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson**

- 23.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss unter Angabe Ihrer Reiseauftragsnummer erklärt werden. In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend, den Rücktritt in Textform zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns.
- 23.2 Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an (z. B. wegen verpasster Anschlüsse), können wir eine angemessene Entschädigungspauschale verlangen, die sich nachfolgenden Kriterien bemisst.
- Zeitraum zwischen Rücktrittserklärung und Reisebeginn
  - zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen
  - zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung.
- 23.3. Die Rücktrittspauschalen, die wir im Falle Ihres Rücktritts von der Reise je angemeldeten Teilnehmer fordern müssen, betragen jeweils pro Person bzw. Wohneinheit in Prozent vom Reisepreis (einschließlich etwaiger Sonderleistungen z. B. Events, Golfspecials oder Mietwagen, ausgeschlossen Versicherung):
- bis 42 Tage vor Reisebeginn 22%
  - ab 41. bis 30. Tag vor Reisebeginn 42%
  - ab 29. bis 7. Tag vor Reisebeginn 70%
  - ab 6. bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 92%

- 23.4 Sofern der Flugtarif abweichenden Regelungen unterliegt (z. B. Sondertarif), werden evtl. von Ziffer 23.3 abweichende Stornobedingungen bei der Buchung angezeigt. Stornierungs- und Umbuchungsgebühren für Flüge können je nach Fluggesellschaft und Tarifbedingungen stark voneinander abweichen. Eine Reihe von Sondertarifen erlauben keine Umbuchungen und Stornierungen, was Sie ebenfalls bei Ihrer Flugbuchung erfahren.
- 23.5 Die Pauschalen beziehen sich auf den Reise- oder Mietpreis und sind jeweils aufgerundet auf volle EURO.
- 23.6 Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen abweichende Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen genannt sind, gehen diese vor.
- 23.7 Wir behalten uns vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit wir nachweisen, dass uns wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall sind wir verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen. Unser Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Von dem Vorliegen von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen ist auszugehen, wenn diese nicht der Kontrolle derjenigen Partei unterliegen, die sich auf diese beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 23.8 Bei Stornierungen sind bereits ausgehändigte Linienflugscheine, Bahnfahrkarten oder Fährtickets zurückzugeben, da wir sonst den vollen Preis berechnen müssen.

## **§ 24 Reise-Versicherungen**

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie eine Reisekranken-Versicherung sind im Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend den Abschluss dieser Versicherungen und zwar unmittelbar bei Buchung der Reise. Für Ihre Sicherheit insgesamt empfehlen wir den Abschluss eines speziellen Reiseschutzpakets der Europäische Reiseversicherung AG. In den Anzeigen in unserem Katalog oder im Reisebüro können Sie sich näher darüber informieren. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die Europäische Reiseversicherung AG, 81605 München, unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind mit der Schadensregulierung nicht befasst.

## **§ 25 Rücktritt durch den Reiseveranstalter**

Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene und im Reisevertrag genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, sind wir berechtigt, die Reise bzw. im Reisevertrag genannte Bestandteile der Reise (z.B. Events) bis zu sechs Wochen (Events bis zu vier Wochen) vor Reisebeginn abzusagen. Sind wir aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert, können wir unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund den Rücktritt erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden unverzüglich – jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt – erstattet.

## **§ 26 Mitwirkungspflichten des Reisenden**

- 26.1 Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Soweit wir infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnten, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Sie sind verpflichtet, uns Ihre Mängelanzeige unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- 26.2 Wollen Sie den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, haben Sie uns zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 26.3 Wir weisen Sie darauf hin, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen von Ihnen unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. Zusätzlich ist uns der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich anzuzeigen. Dies entbindet Sie nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß vorstehenden Hinweisen innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## **§ 27 Haftung**

- 27.1 Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 27.2 Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt

werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für Sie erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Wir haften jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von uns ursächlich war.

- 27.3 Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, welche einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entstehen lassen bzw. ausschließen oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs von bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen abhängig machen, gelten diese Voraussetzungen oder Beschränkungen auch zu unseren Gunsten.
- 27.4 Sie müssen sich auf etwaige Schadenersatzansprüche oder Minderungsansprüche uns gegenüber dasjenige anrechnen lassen, was Sie aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder Minderungserstattung erhalten haben nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte bei Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 (Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 (Unfallhaftung der Beförderer von Reisenden auf See) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 (Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 181/2011 (Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr)
- 27.5 Sämtliche in Betracht kommenden vertraglichen Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise können Sie uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Kontaktaufnahme auf schriftlichem Weg oder per E-Mail.

## **§ 28 Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen**

- 28.1 Bitte beachten Sie unsere Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften Ihres Reiselandes, denn Sie sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, es sei denn, wir hätten Sie nicht oder falsch informiert.
- 28.2 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

- 28.3 Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard. Bitte beachten Sie daher unbedingt evtl. Benutzungshinweise.

## **§ 29 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EU 2111/05) verpflichtet uns, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennen wir Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald wir wissen, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie darüber informieren. Wechselt die Ihnen als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, werden wir Sie über den Wechsel informieren. Wir werden unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet werden.

## **§ 30 Hinweis zur außergerichtlichen Streitbeilegung**

Wir weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass wir nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für uns verpflichtend würde, informieren wir Sie hierüber in geeigneter Form. Wir weisen für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) hin.

## **§ 31 Datenschutz und allgemeine Bestimmungen**

- 31.1 Die Erhebungen und Verarbeitungen personenbezogener Daten erfolgen entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die zur Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), der Vermeidung eigener Risiken (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) notwendig sind und die uns zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) auferlegt werden. Im Rahmen der Vertragserfüllung werden Ihre Daten auch an andere Vertragspartner übermittelt, die an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung beteiligt sind. Grundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken und/oder der Weitergabe dieser Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit durch Mitteilung an M-MOTORRADREISEN, Pfarrgartenweg 3 in 71254 Ditzingen widersprechen. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs werden wir die Zusendung von Werbemitteln einschließlich unseres Kataloges unverzüglich einstellen und/oder Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke weitergeben. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Umsetzung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutz. Datenübermittlung an

staatliche Stellen oder Behörden erfolgen nur im Rahmen gültiger Rechtsvorschriften.

- 31.2 Alle Angaben in unseren Prospekten werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Einzelheiten dieser Prospekte entsprechen dem Stand bei Drucklegung.
- 31.3 Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.
- 31.4 Erkennbare Druck- und Rechenfehler berechtigen uns zur Anfechtung des Reisevertrages.

### **§ 32 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. In einem solchen Falle gilt anstelle der unwirksamen Klausel das Gesetz.

Ditzingen, im Dezember 2018